

# **Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bornheim in der ersten veränderten Fassung vom 18. April 2018, ursprüngliche Fassung vom 19. Juli 2013**

## **Präambel**

„MandatsträgerInnen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die jeweilige Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung bestimmt.“ (aus der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Abs. II. 2.)

„Kommunale MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen Mitgliederversammlung bestimmt.“ (aus der Landesfinanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, Abs. 4)<sup>1</sup>

\*\*\*\*\*

## **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt lt. Bundessatzung mindestens 1 Prozent von Netto-Einkommen. Der OV Bornheim setzt als Mindestbeitrag die Summe an, die pro Mitglied vom OV Bornheim an die höhere Parteigliederung abgeführt wird. (Stand Juli 2013 sind dies aufgerundet 6,00 Euro).
2. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der OV-Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung auf formlosen schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Ortsverband zu zahlen. Der Ortsverband zahlt die ihm vom Landesverband in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung Delegierter zur LDK).

## **§ 2 Mandatsbeiträge**

1. Mandats- und Amtsträger/innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten satzungsgemäß neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Mandatsbeiträge an den Ortsverband.
2. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt mindestens 1/3 der jeweiligen Aufwandsentschädigung. Auf Zuschläge für besondere Funktionen (wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister) wird analog ein Beitrag von 1/3 erhoben. Der Mandatsbeitrag kann durch einen OV-Beschluss reduziert oder aufgehoben werden,

wenn der als Mandatsbeiträge vorgesehene Teil der Zuschläge nachweislich für besondere Aufgaben wie z.B. die Geschäftsführung verwendet wird.

3. Die 1/3 Regelung gilt auch für Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für Vertretungen in weiteren Gremien, falls solche gewährt werden. (z.B. Wasserverbände, Erftverband, RWE, Gasversorgung, Städte- und Gemeindebund, Kreissparkasse, Stadtbetrieb, Regionalrat GVV usw. <sup>2)</sup>)
4. Sitzungsgelder bis zu einer Höhe von 40 Euro sowie die Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher sind von dieser Drittel-Regelung ausgenommen.
5. Für Amtsinhaber und Mandatierte, die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf formlosen Antrag auf 50% reduziert werden. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Über alle Ermäßigungen und Härtefälle entscheidet der Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung.
6. Die Mandatsbeiträge sind quartalsweise an den OV Bornheim zu zahlen. Der/die Kassierer/in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichts über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den Kassierer/innen die erhaltenen Aufwandsentschädigungen mit.

### **§ 3 Finanzieller Verfügungsrahmen für Ausgaben des Vorstandes des Grünen OV**

1. Der Entscheidungsrahmen für Ausgaben durch den Vorstand des OV beträgt 500 €. Bei Ausgaben über diesen Rahmen hinaus ist ein Mitglieder-Entscheid einzuholen.

### **§ 4 Finanzbericht**

1. Der Kassierer informiert die Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Finanzlage des Ortsverbands, d.h. über die Kassenlage, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres sowie die Finanzplanung für das kommende Jahr.
2. Dieser Finanzbericht ist zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer die Basis für die finanzielle Entlastung des Vorstands.
3. Auf Antrag einer Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) legt der Kassierer auch außerturnusmäßig einen Finanzbericht vor.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung spätestens bis März eines jeden Jahres eine Finanzplanung für das laufende Jahr und eine mittelfristige Finanzplanung für die kommenden zwei bis drei Jahre zur Debatte und Beschlussfassung vor. Aus der Finanzplanung geht die Verteilung der geplanten Einnahmen und Ausgaben hervor.

---

<sup>1</sup> Finanzordnung der Grünen NRW, Beschlossen von der LDK Gütersloh am 25.6.98, Geändert von der LDK Düsseldorf 23./24.5.03 und der LDK Emsdetten 28./29.5.11.

---

<sup>2</sup> Liste unter: <http://www.bornheim.de/rathaus/rat-ausschuesse/aufwandsentschaedigungen-fuer-mandatstraeger.html>